

§ 20 LLVG Dienstzulagen für bestimmte Funktionen

LLVG - Land- und forstwirtschaftliches Landesvertragslehrpersonengesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Einer Landesvertragslehrperson, die nach Absolvierung der einschlägigen Ausbildung mit der Wahrnehmung einer der folgenden Spezialfunktionen betraut ist, gebührt eine Dienstzulage:
 1. 1. Mentoring (§ 6),
 2. 2. Bildungsberatung (Abs. 2),
 3. 3. Sonder- und Heilpädagogik (Abs. 3).
2. (2) Die mit der Funktion Bildungsberatung beauftragte Landesvertragslehrperson hat über Bildungswege und Weiterbildungsmöglichkeiten zu informieren und bei Lern- und Verhaltensschwierigkeiten zu beraten und Hilfe zu vermitteln.
3. (3) Eine Betrauung mit der Funktion Sonder- und Heilpädagogik liegt vor, wenn die Landesvertragslehrperson zu Unterrichtstätigkeiten in Bezug auf Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder von körper- und sinnesbehinderten Schülerinnen und Schülern herangezogen wird.
4. (4) Die Dienstzulage gemäß Abs. 1 Z 1 beträgt für die Betreuung
 1. 1. einer Landesvertragslehrperson in der Induktionsphase 135,5 €,
 2. 2. von zwei Landesvertragslehrpersonen in der Induktionsphase 180,4 € und
 3. 3. von drei Landesvertragslehrpersonen in der Induktionsphase 225,4 €.
5. (5) Die Dienstzulage gemäß Abs. 1 Z 2 und 3 beträgt jeweils 225,4 €.
6. (6) Landesvertragslehrpersonen, auf die § 8 Abs. 17 Z 2 anzuwenden ist, gebührt eine Dienstzulage in Höhe von 450,7 €, ab einer Funktionsdauer von fünf Jahren 676,1 €.
7. (7) Landesvertragslehrpersonen, die mit der verwaltungsmäßigen Unterstützung und Vertretung der Schulleitung betraut sind, gebührt eine Dienstzulage in der Höhe von
 1. 1. im Fall des § 8 Abs. 17a Z 1: 601,0 €,
 2. 2. im Fall des § 8 Abs. 17a Z 2: 900,2 €,
 3. 3. im Fall des § 8 Abs. 17a Z 3: 1 080,7 €.
8. (8) Bezüglich der Dienstzulagen gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 und gemäß Abs. 6 und Abs. 7 ist § 21 Abs. 1 VBG nicht anzuwenden.

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at